

der Untersuchungshaftanstalt - über diese Maßnahme informiert und angewiesen, ihm keine Druckerzeugnisse auszuhandigen.

Durch routinemäßiges, sorgloses Handeln und Nichteinhaltung der gegebenen Befehle und Weisungen eines Kontroll- und Sicherungspostens kam er dennoch in deren Besitz und trat seit diesem Zeitpunkt den Kontroll- und Sicherungskräften gegenüber provokatorisch in Erscheinung, mißachtete ihre Anweisungen und verweigerte im Laufe der weiteren Vernehmungen die Aussage zum Sachverhalt, wodurch die Untersuchungsführung erschwert wurde.

Schlußfolgernd daraus, ist es ein grundsätzliches Erfordernis für alle Mitarbeiter der Linie XIV, die gegebenen Befehle und Weisungen konsequent durchzusetzen und einzuhalten und solche Faktoren wie Sorglosigkeit, Routine und dergleichen mehr auszuschalten und zu beseitigen.

4. Die Gewährleistung und Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Strafverfahrens sowie die politisch-operative Absicherung Inhaftierter bei Transporten und gerichtlichen Hauptverhandlungen

Bei Verwirklichung dieses Sicherheitsgrundsatzes ist zu beachten, daß kein Inhaftierter die Möglichkeit erhält, sich bei Zuführungen zur Vernehmung, zur medizinischen Betreuung, zum Rechtsanwalt und diplomatischen Vertretern, zu gerichtlichen Hauptverhandlungen sowie Überführungen und Transporten durch entsprechende Handlungen und Aktivitäten dem Strafverfahren zu entziehen oder durch Aufnahme von Kontakten und Verbindungen zu anderen Inhaftierten beziehungsweise Außenstehenden das Strafverfahren zu stören beziehungsweise zu beeinflussen.